Wien, Donnerstag, den 23. März 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das wirthschaftliche Kräfteparallelogramm im Staate und die Stellung des industriellen Arbeiters in demselben.

Studie von Otto Mayr, städtischer Amtsrath in St. Pölten.

Die gesammtwirthschaftliche Kraft eines Staates ist das Product der mannigfachen in ihm wirkenden wertherzeugenden Factoren. Der Begriff „wirthschaftlich" ist ein zweifacher: Ein *activer*, indem der Mensch aus sich selbst heraus, oder aus dem ihm von der Natur Gebotenen Werthe schafft, und ein *passiver*, insoferne Allem, was von der Natur geschaffen, die Eigenschaft wirthschaftlicher Ausnützbarkeit innewohnt. Insolange die Naturschätze im Erdinnern verborgen liegen, ist die in ihnen vorhandene wirthschaftliche Kraft latent, todt aufgespeichert, sie befindet sich — wenn mir der physikalische Ausdruck erlaubt ist — in einem Zustande *ruhender, potentieller Energie*, und ist somit, weil kein Agens, für das wirthschaftliche Leben eines Staates völlig belanglos. Anders das aufgedeckte Kohlenflötz, das erschlossene Erzlager, die zu Tage tretende Wasserader — sie alle sind wirthschaftlich ausnützbar und selbst, wenn schädigende Erfolge bei ihnen in die Erscheinung treten, wirthschaftlich nicht bedeutungslos, sondern äußern sich im letzteren Falle eben statt nützend, schädigend im wirthschaftlichen Leben. Hier also wirkt die *lebendige wirthschaftliche Kraft, die actuelle oder kinetische Energie*; allerdings wirkt auch sie nur in secundärer Weise, nämlich das Naturproduct muß erst durch menschliche Arbeit aus seiner wirthschaftlichen Passivität in ein wirthschaftliches Agens umgesetzt werden, um als solches in die Componenten des im Staate wirkenden wirthschaftlichen Kräfteparallelogrammes eingeschaltet werden zu können.

Dasselbe stellt sich uns im praktischen Leben dar als jenes für die Erfassung der wirthschaftlichen Thätigkeit eines Staates wichtige Gebilde, das uns über den Inhalt, die Größe und Richtung jeder im Staate wirkenden volkswirthschaftlich verwerthbaren Kraft und über das Maß des Zusammenwirkens aller dieser Einzelkräfte Auskunft gibt, und zwar in dem Rahmen, in welchem sich dieses Maß in der Gesammterscheinung des wirthschaftlichen Lebens äußert. Dies Endergebniß drückt sich graphisch aus in der Diagonale des Kräfteparallelogrammes, das ist in einer Linie von bestimmter durch die Componenten bedingter Größe. Diese als Resultirende aus den zahllosen im modernen Staate *miteinander*, *nebeneinander* und *gegeneinander*, mit größerer oder geringerer lebendiger Kraft wirkenden Factoren hervorgehende Linie kennzeichnet die volkswirthschaftliche Gesammtkraft eines Staates, bewerthet dessen Stellung gegenüber anderen Staaten und dient schließlich als Basis für weitere wirthschaftliche Constructionen, das ist für den nie ruhenden Ausbau zu einem wirthschaftlich möglichst vollwerthigen Staate, in welchem jede schaffende Kraft der vollsten Entfaltung entgegenzubringen gestrebt wird, insoweit dies bei entsprechender Würdigung aller übrigen volkswirthschaftlich thätigen Componenten zulässig ist.

Ursprünglich war das Wirken der in der Natur vorhandenen schaffenden Kräfte ein elementares, ein ausschließlich und fessellos der innewohnenden Potenz überlassenes; da konnte selbstredend von einem Miteinanderwirken keine Rede sein, sondern jede Kraft äußerte ihre Wirkung ureigens und im vollsten Naturdrange, konnte sogar wieder durch ihr schrankenloses Walten die Entfaltung einer anderen, aber durch äußere Umstände weniger begünstigten Kraft hemmen und schwächen. Wie der in ungezähmter elementarer Gewalt einherstürzende Wildbach seine ganze verheerende Kraft widerstandslos entladet, zeigte sich auch jedes wirthschaftliche Wirken der Natur anfangs bahn- und regellos. In dem Maße, als sich die Individuen zur Gesellschaft an einander schlossen, begann man auch Richtung und Stärke der einzelnen wirthschaftlichen Kräfte in ihrer Beziehung zur Gesellschaft abzuwägen und diesem Zusammenleben anzupassen. Es entwickelte sich ein *Miteinanderwirken*, eine ausgleichende Regelung der einzelnen Kraftentfaltungen zueinander, und es begannen nun die ersten bahnbrechenden Schritte in der rationellen Volkswirthschaftspflege.

Dem Staate, welchem hiebei die führende Rolle zufällt, obliegt eine mehrfache Aufgabe: Vor Allem richtiges Erfassen und Bemessen des Werthes einer volkswirthschaftlich ausnützbaren Kraft, Erhaltung der potentiellen Energie, der wirthschaftlichen Capacität jeder schaffenden Kraft, Vorsorge für ein möglichst rationelles Wirken einer solchen Kraft im wirthschaftlichen, das Kräfteparallelogramm darstellenden Gefüge, und endlich Ordnung aller wirthschaftlich wichtigen Factoren zu einem vom staaterhaltenden Gesichtspunkte beherrschten Systeme, in welchem sein wirthschaftlicher Gesammtorganismus zu wirken berufen ist.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, hat sich der Staat mit wachsamem, verständnißvollem Blick in die Mitte des Arbeitsfeldes aller wirthschaftlichen Erscheinungen zu stellen, deren Beziehungen zu einander kritisch zu untersuchen, die einzelnen wirthschaftlichen Kräfte rücksichtlich ihrer Gemeinnützigkeit, Richtung und Energie abzuwägen und zu bewerthen, da Verhältnisse eintreten können, in welchen aus Staatsrücksichten auf die Entwicklung gewisser wirthschaftlicher Elemente, sogar auf die Gefahr der Einseitigkeit, ein besonderes Augenmerk genommen werden muß. Es hat allerdings auf den ersten Blick den Anschein, als ob wir es in den einzelnen wirthschaftlichen Kräften hinsichtlich der Originalität ihres Inhaltes und der Aeußerung ihres Effectes auf das Volksleben mit incommensurabeln Größen zu thun hätten, doch ihr regulirbares Ineinandergreifen, ihre gegenseitig bedingte Verschiebung sagt uns schon, daß sie sich bereits selbst in der Natur einen Weg zu gemeinsamem Wandel im wirthschaftlichen Kreislaufe des Staates geschaffen haben, es ist für sie durch den alten allgemeinen Werthmesser, das Geld, ein Maßstab hergestellt worden, dadurch sind sie zu commensurabeln Größen geworden, mit denen somit der Staat ganz genau und nicht bloß im Lichte der jeweiligen symptomatischen Erscheinung zu rechnen vermag. Diese im Wirken wirthschaftlicher Kräfte gelegene Correlation zwischen Natur und Menschen beweist schon in sich selbst die hohe Bedeutung dieser Beziehung für den Staat, sie ist seine reale Grundlage, sein Vermögensstock, dem in erster Linie seine Verwaltungsaufgabe gilt. Je mehr sich der Staat in diese Aufgabe vertieft, je näher der Einzelne und die wirthschaftlichen Classen dieser Aufgabe treten, desto ergiebiger werden sich die Erfolge wirthschaftlichen Lebens zeigen, desto mehr gehen die Ziele menschlichen Handels in der gerechten Erkenntniß wirthschaftlicher Bedeutung auf, desto mehr einigen sich die Menschen in diesem großen Gedanken der Gegenwart.

Die Auffassung der wirthschaftlichen Frage und ihrer Functionen im Staate kann nur eine naturwissenschaftliche sein, in der nunmehr allgemeinen Erkenntniß, daß auf dem Gebiete der socialen Wissenschaft gar kein Raum für Hypothesen vorhanden ist, weil sich die Dinge eben entwickeln, wie sie sich im Zusammenwirken der wirthschaftlichen Componenten nach dem Causalgesetze entwickeln müssen. Die Wahrnehmung ist eine stetige, daß im Kampfe der Bestrebungen die Kraft des Einzelnen nur wenig bedeutet, daß in der Masse der einzelne Kämpfer, der eine Sache in seinem Sinne wirksam fördern will, nicht billig, nicht objectiv, sondern voreingenommen und subjectiv handelt. Die wahre Wirthschaftspolitik ist und kann doch wohl nur die sein, die die Gegenwart in vorurtheilsfreier Würdigung ihrer Gesammterscheinungen als eine Erkenntnißquelle der Zukunft nützt, nie aber jene, die nur als Echo eines Parteiwortes in die Mengen dröhnt. Eine ernste Gefahr jeder Volkswirthschaftspolitik eines Staates liegt daher in dem Hineintragen der politischen Meinungen in ihr productives Feld; dadurch werden die gemeinnützigsten Fragen, statt die altruistische Gesinnung der wirthschaftlichen Classen zu fesseln, nur politische Kampfobjecte, mittelst welcher theils hindernd theils vernichtend auf jede Volkswohlfahrt gewirkt wird.

Eine zweite Gefahr, die besteht, seitdem die wirthschaftliche Kraft des Einzelnen mit der seiner Mitmenschen in Beziehungen getreten, ist der jeder wirthschaftlichen Concurrenz zu Grunde liegende Egoismus; so erblicken wir auch heute noch wie im römischen Rechte auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Organisation die Ausbeutungsfreiheit als Grundprincip, dem staatlich, ohne Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Handlungsfähigkeit des Einzelnen, nur gewisse Schranken zum Schutze des wirthschaftlich Schwächeren gezogen werden können. Solche Schranken sind z. B. die gesetzliche Fixirung des Vertragsinhaltes beim Arbeitsvertrage, beim Versicherungsvertrage u. s. w. Je mehr sich die einzelnen wirthschaftlichen Classen der rationellen, auf socialer Grundlage basirten Ausnützung ihrer eigenen wirthschaftlichen Sphäre, des im gemeinsamen Streben nach dem gleichen Ziele liegenden größeren Erfolges bewußt werden, desto mehr muß das absolutistische Wirken des Individuums zurücktreten, desto mehr sammeln sich verwandte wirthschaftliche Classen in einem gemeinsamen Brennpunkte und wirken sodann mit erhöhter Kraft, mit ihrer wirthschaftlichen Resultirenden, zur Consolidirung ihres Gesammteffectes im Kräfteparallelogramm.

Wie im Mittelalter die persönliche Unsicherheit die Einzelnen aneinander geschlossen hat, so hat in neuerer Zeit das in der wirthschaftlichen Monade auftretende Unsicherheits- und Schwächegefühl zur Vereinigung getrieben und hiemit wieder ein gut Stück des einst als rückschrittlich gegeiselten Zünftlerthums zum Schutze gegen wirthschaftlich stärkere Concurrenzfactoren aufgefrischt, um jedem Productionsfactor den ihm nach der natürlichen Entwicklung gebührenden Rayon zu sichern.

In diesen Erscheinungsformen sehen wir die ursprüngliche wirthschaftliche Organisation und die berufliche Organisation ausgebildet; für beide ist Ausgangspunkt und Ziel grundverschieden: In der wirthschaftlichen Organisation, entsprechend dem mehr eigennützigen subjectiven Handeln des ohne höhere Ziele oft nur aus Selbsterhaltungstriebe handelnden Individuums, sind Ausgangspunkt und Ziel rein praktischer Natur, während sie in der berufsmäßigen Organisation dadurch, daß das Sonderinteresse hinter dem Verbandsinteresse zurücktritt, einen gewissen ethischen Werth annehmen. Es sind auch durch die jeweiligen aus unvorhergesehenen Einwirkungen hervorgegangenen Verschiebungen im wirthschaftlichen Kräfteparallelogramme berufsmäßige Organisationen aus ihrer normalen Bahn herausgedrängt und zu Sonderwerken abgeleitet worden. So ist die berufliche Organisation der Dienstboten und gewerblichen Hilfsarbeiter durch allmälige Entrückung aus dem einstigen Familienverbande und durch den dadurch bedingten Wegfall der früheren Stabilität und der daran geknüpften, wenn auch unzulänglichen Altersversorgung, in eine Erwerbsorganisation übergegangen, und darf es da Wunder nehmen, wenn heutzutage solche Dienstverhältnisse auch an ihrem Charakter als Treuverhältnisse eingebüßt haben. Eine berufliche Organisation bereitet sich wieder vor durch die Stärkung der Genossenschaften. Man strebt wieder darnach, dem Dienstverhältnisse größere Stabilität zu geben, darauf deuten hin die Gesetze über Kranken-, Unfall- und Altersversicherung, die Bestrebungen auf Fixirung eines Minimallohnes, auf die Beseitigung des Stücklohnes, also auf Einführung gleicher Löhne für alle Arbeiter derselben Kategorie.

Der besondere Charakter dieser Organisation liegt darin, daß den Mittelpunkt für die beruflichen Pflichten dann nicht mehr das Unternehmen, sondern der Verband bildet, dem gegenüber dann auch das Treuverhältniß empfunden und bethätigt wird. Es leuchtet wohl ein, daß es da für das Wohl des Staates durchaus nicht gleichgiltig ist, um welchen Mittelpunkt diese Organisationen entstehen, der Staat muß das Interesse haben, entsprechende Krystallisationspunkte für derartige Gebilde des modernen gewerblichen Lebens zu schaffen. Es ist sicher, daß das Wirthschaftsleben durchaus nach Gesetzen fortschreitet, die ihm innewohnen und über die kein menschlicher Wille Gewalt hat. Das Erforschen dieser Gesetze, das Losschälen derselben von täuschenden Accidentien und das Finden der exacten Formel aus den auftretenden Erscheinungen auf deductivem Wege ist die Aufgabe der Volkswirthschaftspflege. Erst wenn die Kenntniß des natürlichen Gesetzes vorhanden ist, kann das rationelle, dem sicheren Erfolge zustrebende Handeln beginnen, die Unsicherheit empirischer Maßregeln, die getroffen und wieder aufgehoben werden, macht einem zielbewußten Vorgehen Platz. Unbewußt kommt wohl in Reformactionen die Meinung zum Ausdrucke, daß der Mensch seine Gemeineinrichtungen nach Willkür und Belieben gestalten, daß er, was er als wünschenswerth erkennt, auch stets durchführen könne, „wenn nur der rechte Wille vorhanden". Und andererseits ringt sich so selten die Ansicht durch, daß jeder Reform ein eingehendes Studium der Entwicklungsrichtung des betreffenden Wirthschaftszweiges vorangehen müsse, und daß eine Reform nur auf genauer Kenntniß derselben aufgebaut werden könne. Dem Entwicklungsgesetze der Zeit sich möglichst vollständig und uneingeschränkt zu unterwerfen, dabei aber unterstützend selbstthätig zu sein, ist die Voraussetzung jedes größeren Erfolges. Rasche wirthschaftliche Reformacte, wenn auch von einer noch so gemeinnützigen Idee durchdrungen, bedeuten nur selten ein radicales Vorgehen, gewöhnlich aber das Gegentheil, denn die Umbildung des Cultur- und Wirthschaftslebens schreitet nur sehr allmälig, nur etappenweise fort und verträgt keine forcirten Schritte, die sich zu sehr vom Bestehenden entfernen. Wirthschaftliche Reformen werden durch die Zeit und ihre Verhältnisse, aber nie durch die Thätigkeit einer politischen Partei oder im Brutofen der Gesetzesmaschine gezeitigt. Große Schritte haben nur Erfolg,

wenn sie in längerem Zeitraume durch zahlreiche kleine vorbereitet sind, so daß sie dergestalt also nur deren Summe bilden.

Die zum wirthschaftlichen Leben des Staates in Beziehung tretenden einzelnen Gesellschaftsclassen bedingten das Entstehen der wirthschaftlichen Frage, und das hiedurch hervorgerufene Verhältniß bedeutet die heute zu solcher Mächtigkeit gelangte sociale Frage. Dieses Verhältniß ist für die einzelnen Gesellschaftsclassen ein verschiedenes, und mithin auch die sociale Frage für jede Gesellschaftsclasse verschiedenartig. Daraus geht hervor, daß die wirthschaftliche Thätigkeit des Staates weder ein locales, noch ein nationales, sondern ein sociales Problem ist, welches alle Länder umfaßt, in denen moderne Gesellschaft existirt, und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Mitwirkung der culturell vorgeschrittensten Länder abhängt. So bildet die warme Antheilnahme der öffentlichen Meinung in allen civilisirten Staaten an dem großen Werke der Verbesserung und Sicherung der Lage der unbemittelten Classen, an der Socialreform des zu Ende gehenden Jahrhunderts, eine erfreuliche Erscheinung unserer Zeit. Diese Theilnahme ist tief im Wesen der Gegenwart begründet, sie ist eine Aeußerung des viel erörterten „Wachsthums der altruistischen Empfindungen", der Gefühle des Zusammenlebens unserer Zeit. Diese Thatsache befähigt uns zur neuen Hoffnung, daß Wahrheit, Recht und Sitte endlich die Grundlagen der Beziehungen untereinander und gegen alle Mitmenschen ohne Rücksicht auf Bekenntniß und Nationalität abgeben werden, warnt uns aber auch vor einem Rückfall in alte Irrthümer, die uns stets ein trauriges Mahnzeichen vollständigen Mißkennens der wichtigsten Lebensbedingungen des Menschen bleiben werden. „Kein Stillstand in der Socialreform" ist die Parole in den Reihen der staaterhaltenden Factoren.

Wie ist es nun zu erklären, muß man im Hinblicke auf diese Bereitwilligkeit fragen, daß die Socialreform bis noch vor kurzer Zeit, insoweit es sich um große Acte der Gesetzgebung handelte, sich nicht so recht aus der Stagnation aufraffen konnte? Es fehlte der Gesetzgebung an der nöthigen Unterlage für staatliche Neuschöpfungen, an der unentbehrlichen Vorarbeit des Cultur-, beziehungsweise Wirthschaftslebens, ohne welche überhaupt ein wirksames Gesetz nicht möglich ist. Die höchst intensive Arbeit der Wissenschaft und der praktischen Erfahrung, sowie die private sociale Reformarbeit nach dieser Richtung hin haben noch immer nicht genügende Ergebnisse geliefert, um auf sie neue sociale Institutionen mit sicherem Erfolge zu gründen. Das ist wohl der Hauptgrund für das verhältnißmäßig langsame Tempo socialreformatorischer Thätigkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Anwendung des § 34 des Gendarmerie-Gesetzes vom 25. December 1894 (außerordentliche Pensionsbegünstigung) in dem Falle, wo das die Invalidität des Gendarmen bedingende Gebrechen als die mögliche Folge einer speciellen Dienstverrichtung erkannt und das Vorhandensein des Gebrechens vor der fraglichen Dienstverrichtung nicht constatirt worden war.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. Jänner 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage de präs. 10. Mai 1898, Z. 182, R.-G., des Anton Max Löffler, pens. k. k. Gendarmerie-Titular-Wachtmeisters in Klosterneuburg, durch Dr. Oskar Feigl in Wien, wider das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium wegen Erhöhung seiner Pension, zu Recht erkannt:

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung ist schuldig, dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1895 bis 1. Mai 1898 den Betrag von 495 fl. 80 kr. binnen vierzehn Tagen zu bezahlen und vom 1. Mai 1898 an seine Pension mit 665 fl. jährlich zu bemessen und auszubezahlen, ferner die Kosten des Verfahrens im ermäßigten Betrage von 150 fl. binnen vierzehn Tagen zu ersetzen, und zwar Alles bei Vermeidung der Execution.

Gründe: Dem Kläger, Gendarmerie-Postenführer und Titular-Wachtmeister in Klosterneuburg, wurde mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. Juni 1895, Nr. 12.270, 1856, III. nach Maßgabe seiner Gesammtdienstzeit von 28 Jahren, 6 Monaten und 12 Tagen eine Pension von 28/40 seiner letzten Activitätsbezüge von 700 fl., sonach 490 fl. als jährliche Pension bestimmt. Seine Bitte um Zuzählung von 10 Dienstjahren im Sinne des § 34 des Gesetzes vom 25. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, wurde abgewiesen.

Der Kläger erklärt, er habe dieses Begehren auf folgenden Vorfall gestützt: Er war am 5. März 1895 als Postenführer mit dem Probe-Gendarm Alois Kinzl auf Patrouillengang auf der Strecke von Kierling nach Weidlingbach, welcher durch straßenlose Waldstrecken führte, wo sie bis zum Unterleibe in Schnee einsanken und sich ganz durchnäßten und erkälteten. Während dieser Zeit herrschte ein Schneesturm, so daß sie sich nur mit Mühe fortbewegen konnten, an windgeschützten Stellen von Schweiß trieften und an den dem Winde ausgesetzten Stellen bis ins Mark froren. Sie trafen auf der Gsängerhütte, dann auf der Windischhütte ganz erschöpft ein. Der Kläger war so müde und kraftlos, daß er den Probe-Gendarm Kinzl wiederholt aufforderte, ihn liegen zu lassen, nach Weidlingbach vorauszugehen und nur im Falle, als er längere Zeit nicht nachkommen würde, ihn durch Leute aufsuchen zu lassen. Kinzl ließ ihn jedoch nicht im Stich und so kamen sie in Weidlingbach beim Gemeindevorsteher um 10 Uhr Abends an. Der Kläger begab sich sohin auf den Posten und erst um ½7 Uhr Früh des nächsten Tages war er in der Lage, seine Kleider ordentlich trocknen zu können. Schon am 6. Februar 1895 hatte er sich beim Patrouillengange derartig erkältet, daß er sich in der Zeit vom 8. bis 25. Februar 1895 marode melden mußte und er mag deßhalb gegen die Wetterunbilden am 5. März empfindlicher gewesen sein. Am 6. März merkte er ein Gefühl in den Zehen bis oberhalb des Kniegelenkes, wie Ameisenlaufen, und es fröstelte ihn beständig. Er meldete sich jedoch damals nicht marode, weil er diesen Zustand für einen vorübergehenden hielt. Nach Verrichtung von Patrouillen am 23. und 26. März 1895 verschlimmerte sich jedoch sein Zustand immer mehr und mehr, so daß er sich am 27. März beim k. k. Abtheilungscommando um chefärztliche Untersuchung meldete, worauf er für den 5. April 1895 zur Untersuchung einberufen wurde, bis dahin aber seiner Pflicht nachkam. Alle vorangeführten Umstände erbietet sich der Kläger durch den Gendarmen Alois Kinzl in Klosterneuburg, den Wirthschaftspächter Franz Wallner auf der Gsängerhütte bei Weidlingbach, den Wirthschaftsbesitzer Josef Waller auf der Windischhütte bei Weidlingbach, den Gemeindevorsteher Karl Wallner in Weidlingbach und den k. k. Gendarmerie-Postenführer Franz Trimml in Klosterneuburg zu erweisen. Bei der chefärztlichen Untersuchung wurde er sofort wegen seines Leidens vom Dienste enthoben. Am 1. Mai 1895 wurde er der Superarbitrirungs-Commission vorgestellt und dann erfolgte der Eingangs citirte Bescheid. Laut des Zeugnisses vom 15. September 1897 sei der Kläger als an einem chronischen Gelenksrheumatismus und hochgradiger Neurasthenie leidend, vollkommen erwerbsunfähig. Der Kläger beantragt eine Gutachten von sachverständigen Aerzten darüber, ob sein Leiden eine unmittelbare Folge einer bei einer speciellen Dienstverrichtung zugezogenen Körperbeschädigung bilde und die Requisition der seine Superarbitrirung betreffenden Acten und bittet, das k. k. Reichsgericht wolle erkennen: Das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium sei schuldig, ihm für die Zeit vom 1. Juli 1895 bis 1. Mai 1898 den Betrag von 495 fl. 80 kr. zu bezahlen und vom 1. Mai 1898 seine Pension mit 28/40 seiner letzten Activitätsbezüge als Titular-Wachtmeister der k. k. Gendarmerie per 700 fl., d. i. mit jährlichen 665 fl., zu berechnen und auszubezahlen, endlich die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

In der Gegenschrift des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung wird ausgeführt: In dem am 1. Mai 1895 abgegebenen Befunde der Superarbitrirungs-Commission werden zunächst die im ärztlichen Zeugnisse bezeichneten Gebrechen bestätigt. Diese Gebrechen lauteten: Reizbare Schwäche des Nervensystems (Neurasthenia), subluxirte große Zehe mit Frostbeulen (halux valgus). Bezüglich der Dauer und des Verlaufes der Krankheit wurde ausdrücklich betont, daß dieselbe seit mehreren Jahren bestehe und der Verlauf ein chronischer sei. Die Superarbitrirungs-Commission erklärte den unmittelbaren Zusammenhang der Entstehung des Gebrechens mit einer speciellen Dienstesverrichtung nicht nachweisbar. Hiernach wurde dem Superarbitrirten die nach Maßgabe seiner Dienstzeit entfallende Pension flüssig gemacht, der Bitte um Zuzählung von zehn Dienstjahren aber keine willfahrende

Folge gegeben, wofür dem Ministerium nachstehende Erwägungen maßgebend waren. Nach dem übereinstimmenden Gutachten des Arbitriums und des Superarbitriums bestand das die Invalidität des Mannes bedingende Gebrechen seit mehreren Jahren und die Commission gab nach Prüfung der Krankheitsgeschichte und Vornahme der Autopsie an, daß der Zusammenhang der Entstehung des Gebrechens mit einer speciellen Dienstesverrichtung nicht nachweisbar sei. Deßhalb war die Anwendung des § 34 des Gesetzes vom Jahre 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, ausgeschlossen. Insoferne die krankhafte Disposition des Klägers durch die Anstrengungen des Dienstes überhaupt, eventuell durch einzelne Dienstgänge gesteigert worden wäre, wurde diesem Umstande kraft § 30 des bezogenen Gesetzes durch die dort eben wegen der Beschwerlichkeit des Gendarmeriedienstes angeordnete Anrechnung jedes Dienstjahres mit 16 Monaten Rechnung getragen. Bei dieser Sachlage konnte dem Kläger lediglich der bezifferte Ruhegenuß flüssig gemacht werden. Bemerkt wird noch, daß zur Abgabe eines ärztlichen Gutachtens bezüglich der Gendarmerie-Mannschaft in Absicht auf deren Versorgungsbehandlung der betreffende Militärarzt, beziehungsweise die Superarbitrirungs-Commission allein competent erachtet werden können. Es wird sonach um Abweisung des Klagebegehrens gebeten.

Bei der Verhandlung vom 5. Juli 1898 schien es dem k. k. Reichsgerichte, daß der von dem Kläger angebotene Beweis durch ein sachverständiges Gutachten darüber, daß sein Leiden eine unmittelbare Folge einer bei einer speciellen Dienstesverrichtung zugezogenen Körperbeschädigung bilde, als eventuell relevant zuzulassen sei. Es wurde deßhalb die Verhandlung vertagt und die k. k. medicinische Facultät in Wien ersucht, ihr Gutachten über die beantragten, von dem k. k. Reichsgerichte formulirten Punkte abzugeben.

Dieses von der Kunstgutachtens-Commission der medicinischen Facultät einstimmig angenommene Gutachten liegt nun vor. Dieses Gutachten bemerkt vor Allem, daß weder auf Grund des den Fall nur mangelhaft charakterisirenden chefärztlichen Gutachtens, beziehungsweise Superarbitriums, noch auf Grund der Angaben des von dem Facultäts-Referenten persönlich einvernommenen Klägers mit Bestimmtheit festzustellen ist, ob die Gesundheitsstörung des Klägers zur Zeit seiner Superarbitrirung mit Recht als Neurasthenie zu bezeichnen war. Für den Fall aber, daß das k. k. Reichsgericht sich auf den Standpunkt stellen sollte, die Neurasthenie Löffler's als ein eines weiteren Beweises nicht bedürftiges Factum zu acceptiren, ließe sich für die Beurtheilung des Falles noch Folgendes anführen: Im Allgemeinen erfolgt die Entwicklung der Neurasthenie nicht plötzlich in einigen Tagen, sondern allmählich als das Endziel von Wochen, Monate und Jahre lang dauernden Schädlichkeiten. Es gibt jedoch auch acute Fälle, die sich an eine intensive Gemüthserregung, z. B. einen Schreck, oder an eine einmalige heftige Ueberanstrengung, an eine Körperverletzung oder an eine Combination solcher Schädlichkeiten (wie z. B. bei Eisenbahnunfällen) anschließen. Wenn man also die Neurasthenie Löffler's als bewiesen annehmen wollte, ließen sich von diesem hypothetischen Standpunkte aus die gestellten Fragen etwa folgendermaßen beantworten: Es ist möglich, daß der vom Kläger bezeichnete Dienstgang die unmittelbare Ursache jener Körperbeschädigung war, welche zu der beim Superarbitrium constatirten Dienstuntauglichkeit des Klägers geführt hat. Es ist möglich, daß diese Körperbeschädigung eine directe und ausschließliche Ursache der constatirten Dienstuntauglichkeit war, d. h. es ist möglich, daß diese Beschädigung ohne den Dazutritt einer weiteren Ursache nach dem 5. März 1895 die Dienstuntauglichkeit bewirkt hat und daß dieselbe ohne den Vorfall vom 5. März auf Grund anderer Ursachen bis zum 1. Mai nicht eingetreten wäre. Was endlich die letzte Frage des k. k. Reichsgerichtes anbelangt, ist zu bemerken, daß der Umstand, daß in dem Auszuge aus dem Marodebuche von Neurasthenie keine Erwähnung geschieht, nicht als ein Beweis dafür anzusehen ist, daß dieses Leiden vor dieser Zeit nicht bestanden habe. Denn bei dem gewöhnlichen chronischen Entwicklungsgange der Neurasthenie kann dieselbe schon lange bestehen, ohne daß der Erkrankte dadurch dienstunfähig würde; es kommt oft genug vor, daß Beamte oder Bedienstete mit den ausgesprochenen Symptomen der Neurasthenie ihren Dienst, wenn auch mit viel Anstrengung und Selbstüberwindung fortsetzen, ohne sich krank zu melden.

Das k. k. Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Als das die Invalidität des Klägers bedingende Gebrechen muß nach den Feststellungen des administrativen Verfahrens die Neurasthenie angesehen werden. Es steht dem nicht im Wege, daß die allgemeine Bezeichnung „Neurasthenie", welche in dem Superarbitrirungsbefunde gebraucht wird, nach den eingehenden Ausführungen des Facultäts-Gutachtens dem Mediciner ein klares Bild von dem Leiden des Klägers, beziehungsweise die Ueberzeugung von der Existenz eines neurasthenischen Leidens desselben nicht gibt; denn im gegebenen Falle handelt es sich nur darum, die juristische Grundlage für die Zuerkennung eines zwischen dem Kläger und dem Ministerium für Landesvertheidigung streitigen Anspruchs zu gewinnen, wobei die belangte Partei ihre eigenen Feststellungen als gegen sie selbst beweismachend anerkennen muß, beziehungsweise die Consequenz ihrer eigenen undeutlichen Ausdrucksweise zu tragen hat. Erscheint aber die Neurasthenie im gegebenen Falle als ein für die juristische Beurtheilung feststehendes Factum, so muß sie auch als die directe und ausschließliche Ursache der Invalidität des Klägers gelten, weil in dem von dem Superarbitrirungs-Befunde bestätigten chefärztlichen Zeugnisse neben der Neurasthenie nur noch von Subluxation der großen Zehen mit Frostbeulen die Rede ist und letzteres Gebrechen in dem Gutachten des Ministerial-Sanitäts-Referenten selbst aus den Ursachen der Invalidität ausgeschieden wird.

Für das Reichsgericht war sonach im Sinne des § 34 des Gesetzes vom 25. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, nur noch zu untersuchen, ob die Neurasthenie des Klägers als eine ohne eigenes Verschulden in unmittelbarer Folge einer speciellen Dienstesverrichtung erlittene Körperbeschädigung anzusehen sei und ob diese Körperbeschädigung sofort oder binnen Jahresfrist die bleibende Dienstuntauglichkeit herbeigeführt habe. Diesfalls wird von dem Ministerium nur der unmittelbare Causalzusammenhang mit einer speciellen Dienstesverrichtnng bestritten; es kommt also nur darauf an, ob jener Zusammenhang, welchen der Kläger mit dem Dienstgange am 5., beziehungsweise 6. März 1895 behauptet, nachweisbar ist. Dieser springende Punkt hat nun durch das Facultäts-Gutachten eine von der Darstellung der Administrativ-Behörden wesentlich veränderte Beleuchtung erfahren. Während die Administrativ-Behörden den unmittelbaren Causalnexus des Leidens des Klägers mit jenem Dienstgange durchwegs ausschließen und nur von einer chronischen Entstehung des Leidens etwas wissen wollen, hat das Facultäts-Gutachten, von der allgemeinen Feststellung ausgehend, daß es Fälle acuter Entstehung der Neurasthenie vielfach gebe, es ausdrücklich als möglich erklärt, daß der Dienstgang vom 5. März die unmittelbare Ursache jener Körperbeschädigung war, welche zu der bei dem Superarbitrium am 1. Mai 1895 constatirten Dienstuntauglichkeit des Klägers geführt hat.

Auf Grund dieser fachmännisch anerkannten Möglichkeit mußte für das Reichsgericht vor Allem in Betracht kommen, ob bei dem Kläger schon vor dem 5. März 1895 neurasthenische Erscheinungen constatirt worden sind. Dies ist nicht der Fall.

Der Auszug aus dem Marodebuche zunächst weiß nichts von einem solchen Leiden, was umso bedeutsamer ist, als das Marodebuch eine Reihe von anderen Erkrankungen und selbst das Leiden an Frostbeulen genau verzeichnet. Die aus der Zeit der Superarbitrirung vorliegenden Acten der vorgesetzten Behörden sprechen wohl im Allgemeinen von einem weiter zurückreichenden Leiden desselben, nähere Angaben über Art und Zeit desselben werden aber nicht gemacht, der Bericht des Unter-Abtheilungs-Commandanten vom 17. April 1895, welcher die successive Entstehung der Krankheit annimmt und auch von einem nervösen Leiden spricht, gibt trotzdem zu, daß die Zunahme der Krankheitserscheinungen eine verhältnißmäßig rasche war und die Schlußdefecte die hochgradigen sind. Die eigene Erklärung des Klägers vom 27. März 1895, auf welche sich das Ministerium beruft, daß er „bereits über ein Jahr in einer immerwährenden vegetirenden Aufregung sein Dasein friste", ist in jenem Gesuche um ärztliche Untersuchung abgegeben, in welchem sich der Kläger als so nervös und abgestumpft bezeichnet, daß er ein wichtiges Concept nicht verfassen könne; eine in einem solchen, von dem Ministerium nicht bestrittenen Zustande abgegebene Erklärung kann als Beweis gegen den Kläger nicht verwendet werden.

Ist sonach der Bestand der Neurasthenie vor dem 5. März nicht erwiesen, wohl aber sofort nach dem 5. März, und wird erwogen, daß der Dienstgang vom 5., beziehungsweise 6. März nach den von dem Ministerium selbst gepflogenen Erhebungen sich als eine Dienstesverrichtung von ganz ungewöhnlicher Anstrengung bis zur völligen Erschöpfung der Kräfte darstellt, so konnte bei der freien Beweiswürdigung, welche dem Reichsgerichte zusteht, der unmittelbare Causalnexus zwischen dem Dienstgange vom 5., beziehungsweise 6. März 1895 und der Neurasthenie des Klägers als zweifelhaft nicht erscheinen. Diese Neurasthenie hat dann auch, wenn nicht schon sofort, so jedenfalls binnen Jahresfrist zur bleibenden Dienstuntauglichkeit geführt.

Das Reichsgericht mußte daher, da alle Voraussetzungen des § 34 des obcitirten Gendarmerie-Gesetzes als erwiesen erscheinen, dem im Punkte der Ziffer nicht bestrittenen Anspruche stattgeben und hat bei dem vollständigen Obsiegen des Klägers in der Hauptsache demselben auch die Klagekosten im ermäßigten Betrage von 150 Gulden zugesprochen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 18. Jänner 1899, Z. 7.)

Durch Pausiren vervielfältigte Literaturerzeugnisse sind als Druckschriften im Sinne des § 4 Pr.-G. anzusehen. — Ein Begriffsmerkmal der periodischen Druckschrift liegt in einer gewissen nicht bloß äußeren, sondern auch inhaltlichen Continuität und Connexität, welche die unabgeschlossene stetige Reihe von Mittheilungen wechselnden Inhaltes aneinander knüpft.

Veranlaßt durch die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hat der Cassationshof mit Plenarentscheidung vom 3. Mai 1898, Z. 6281, zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Alsergrund in Wien vom 8. Mai 1897, Z. 2832, womit Emil B. von der Anklage wegen Uebertretung des § 11 Pr.-G. freigesprochen, und durch das Erkenntniß des Landes- als Berufungsgerichtes zu Wien vom 6. Juli 1897, Z. 1744, womit die vom öffentlichen Ankläger erhobene Berufung zurückgewiesen worden ist, wurde das Gesetz und zwar in den Bestimmungen der §§ 7, 10 und 11 Pr.-G. verletzt.

Gründe: Emil B. versendet unter der Aufschrift: „Emil B. Gerichtssaal-Correspondenz" in 6 – 8 Exemplaren durch Pausiren (Durchdruckschrift) vervielfältigte Berichte über die bei den Wiener Bezirksgerichten stattfindenden Strafverhandlungen meist täglich an die Redactionen der liberalen Blätter. B. hat bei den einzelnen Gerichten seine Reporter, aus deren Mittheilungen er den Stoff für seine „Correspondenz" schöpft. Die Artikel der Correspondenz sind mit einer Spitzmarke versehen und druckfähigen Inhaltes, nicht etwa bloß in Schlagworten abgefaßt. Die Redactionen nehmen aus dem ihnen in dieser Weise gebotenen Stoffe vollkommen nach ihrem Belieben eine Auswahl vor, wobei sie nach Umständen die einzelnen Artikel auch in ihrer Fassung ändern. Die einzelnen Exemplare sind nicht mit fortlaufenden Nummern, wohl aber mit der oben erwähnten Aufschrift und dem Datum versehen. In technischer Beziehung wäre nur noch zu bemerken, daß mittels der angewendeten Durchdruckmethode 6 bis 7 Exemplare durch einen Druck hergestellt werden können.

Die Gerichte haben die Vorfrage, ob derlei Erzeugnisse als Druckschriften im Sinne des § 4 Pr.-G. anzusehen sind, mit Recht bejaht, weil eine der in der bezogenen Gesetzesstelle vorausgesetzten Vervielfältigungsmethoden gegeben ist, und weil es sich um ein literarisches Erzeugniß, als welches im Sinne des Preßgesetzes jede durch die Sprache erfolgende Vermittlung eines Gedankens anzusehen ist, handelt. Diese Auffassung hat auch im Justizministerialerlasse vom 29. Juli 1866, Z. 1469, Ausdruck und im § 27 des Gesetzes vom 26. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 197, Bestätigung gefunden. Wird diese Vorfrage bejaht, so folgt aus den obigen thatsächlichen Feststellungen ohneweiters, daß die Druckschrift als eine periodische anzusehen ist. Wenngleich das Preßgesetz den Begriff der periodischen Druckschrift nicht definirt, sondern für denselben nur zwei negative — gewissermaßen mechanische — Merkmale im § 7 hinstellt, so ist doch aus der Zusammenfassung der einzelnen Blätter oder Nummern als eine „periodische Druckschrift" durch die hiemit betonte Einheit des Unternehmens, sowie durch die insbesondere im § 10, Z. 1, gegebenen Andeutungen das weitere positive Kriterium zu entnehmen, nämlich einer gewissen, nicht nur äußeren, sondern auch inhaltlichen Continuität und Connexität, durch welche die unabgeschlossene stetige Reihe der Mittheilungen wechselnden Inhalts an einander geknüpft wird, wobei der Zusammenhang je nach der Vielseitigkeit oder Art des gebotenen Lesestoffes ein loserer oder engerer sein wird. Wenn man diese Kriterien auf die Gerichtssaal-Correspondenz anwendet, so ergibt es sich, daß dieselben vollkommen zutreffen. Die Gerichtssaal-Correspondenz hat den Zweck, fortlaufende Berichte über die Vorkommnisse bei den öffentlichen Verhandlungen zu liefern, worin das oben aufgestellte positive Kriterium erblickt wird.

Die einzelnen Blätter werden zumeist täglich an die Redactionen versendet, somit periodisch in den durch § 7 Pr.-G. gezogenen Grenzen herausgegeben. Daß sie nicht ein abgeschlossenes Ganzes bilden, braucht nicht ausgeführt zu werden, so wenig als gezweifelt würde, daß sie als eine „Zeitung" im gewöhnlichen Verstande des Wortes angesehen würden, wenn sie dem weiteren Publicum zugänglich wären. Nun stellt das Preßgesetz in seinen Bestimmungen dieses letztere Moment nicht als eine Voraussetzung für den Begriff der periodischen Druckschrift hin, so daß ohneweiters zugegeben werden muß, es sei auch jenes periodische Preßerzeugniß, welches auf einen ganz bestimmten und sehr beschränkten Kreis von Abnehmern im gegebenen Falle die bezüglichen Redactionen (mit dem zu denselben gehörigen, oft ganz bedeutenden Personale) — begrenzt ist, als eine periodische Druckschrift anzusehen. Es darf übrigens nicht übersehen werden, daß die Correspondenz den Stoff für Tagesblätter liefern muß, daß damit schon ein Erscheinen in bestimmten, sehr kurzen Zeitabschnitten bedingt ist, daß das Vorhandensein von Abonnenten überhaupt für die Existenz einer periodischen Druckschrift nicht maßgebend ist, daß übrigens die Möglichkeit des Bezuges der Correspondenz im Wege des Abonnements mit Rücksicht auf die Erscheinungsart nicht geradezu ausgeschlossen erscheint. Der Einwand, daß eine solche Correspondenz gewissermaßen nur die Stelle eines Mitarbeiters vertritt, wird wohl hinfällig, weil nach den Feststellnngen von einem Verhältnisse der eigentlichen Mitarbeiterschaft keine Rede sein kann, außerdem aber die Gerichtssaal-Correspondenz sich als ein selbstständiges Unternehmen mit Reportern, die den Stoff liefern, und einem Leiter, der eine redactionelle Thätigkeit entfaltet, darstellt, welches sich von anderen journalistischen Unternehmungen nur durch die geringere Ausdehnung unterscheidet, ein Unterschied, für den jedoch im Rahmen des Preßgesetzes kein Raum ist. Wenn in den bezogenen Urtheilen die Gleichartigkeit des Titels, die Hinweisung auf das Forterscheinen, Numerirung, sowie die Möglichkeit der Pränumeration als Erfordernisse für eine periodische Druckschrift hingestellt werden, so liegt darin nur insoweit etwas Richtiges, als aus solchen Umständen auf den Bestand einer periodischen Druckschrift geschlossen werden kann, als diese Umstände Beweismomente sind; allein Bedingung für die Existenz oder unbedingte Merkmale einer periodischen Druckschrift sind sie nicht, wie man sich denn auch ganz gut eine solche Druckschrift ohne sie denken kann, und wie sie die journalistische Praxis in der einen oder anderen Richtung auch aufgewiesen hat. Wenn aber weiter im Urtheile von Homogenität des Gegenstandes, ohne welche ein Programm undenkbar wäre, die Rede ist, so ist damit entweder nur jenes oben erwähnte positive Kriterium gemeint, welches, wie dort gezeigt wurde, bei der Gerichtssaal-Correspondenz auch vorhanden ist, oder es liegt darin eine Verkennung dessen, was das Gesetz und auch der gewöhnliche Sprachgebrauch unter Programm verstehen (§ 10, Z. 1 Pr.-G.). Programm der Gerichtssaal-Correspondenz ist die regelmäßige Berichterstattung über die mehrerwähnten Straffälle, und ist damit auch die Homogenität des Gegenstandes gegeben, geradeso wie es periodische Druckschriften gibt, die über andere Vorkommnisse berichten und dem Preßgesetze unterworfen sind, soweit es sich nicht um Ausnahmen des § 9, Abs. 2 Pr.-G., handelt. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß die Druckschrift einen Titel hat, daß die einzelnen Exemplare datirt sind, und daß die Redactionen für den Bezug ein Entgelt leisten. Da nun das Preßgesetz für derartige Erzeugnisse keine Ausnahmsbestimmungen trifft und somit alle periodischen Druckschriften, soweit sie nicht unter die hier nicht zutreffende Ausnahme des § 9, Abs. 2 Pr.-G., fallen, gleich behandelt wissen will, ist auch der

*

Herausgeber der Gerichtssaal-Correspondenz an die Beobachtung der für periodische Druckschriften gegebenen Vorschriften gebunden. Indem nun die bezogenen Urtheile das Merkmal der Periodicität ausgeschlossen und die Bestimmungen der §§ 10 und 11 Pr.-G. für nicht anwendbar erklärt haben, wurde das Gesetz unrichtig angewendet, weßhalb die erfolgte Gesetzesverletzung constatirt werden mußte.

(B. V. Bl. d. J. M.)

Localpolizeiliche Verfügungen, welche vom Gemeinderathe einer Stadt mit selbstständigem Statute im eigenen Wirkungskreise erlassen werden, können nicht unter die Strafsanction der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, gestellt werden.

Der Stadtrath in M. hat die dortigen Baugewerbetreibenden mit dem Erlasse vom 13. December 1897, Z. 27.148, beauftragt, binnen 8 Tagen um die Vornahme der Rohbaurevisionen hinsichtlich sämmtlicher im Jahre 1897 vollendeten oder unter Dach gebrachten Neubauten anzusuchen und für die Zukunft bezüglich jedes im Rohbau vollendeten Neubaues ein derartiges Ansuchen vor Anbringung des Putzes und der Decken-Verschalungen einzubringen; für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung wurde die Ahndung nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, angedroht.

Der hingegen seitens der Baugewerbegenossenschaft in M. erhobenen Vorstellung wurde vom Gemeinderathe der Stadt M. mit dem Beschlusse vom 19. Jänner 1898 keine Folge gegeben.

Gegen diesen Beschluß brachte die Baugewerbegenossenschaft den Recurs an die Statthalterei ein, welcher von dieser Behörde mit der Entscheidung vom 27. Juli 1898, Z. 10.906, wegen Incompetenz zurückgewiesen wurde, weil zur Entscheidung über den Recurs der Landesausschuß competent ist.

Das Ministerium des Innern hat dem hiegegen eingebrachten Recurse der Baugewerbegenossenschaft mit dem Erlasse vom 1. Februar 1899, Z. 33.980 ex 1898, keine Folge gegeben, weil bei dem Umstande, als die angefochtene Anordnung im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde erlassen wurde, die Statthalterei nach § 79 der Gemeindeordnung für Marburg vom 23. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1872 (für Steiermark) zu einer instanzmäßigen Entscheidung thatsächlich nicht berufen war, die Zurückweisung des Recurses daher gerechtfertigt erscheint. Gleichzeitig hat jedoch das Ministerium des Innern die Bestimmung, der gemäß die fraglichen Anordnungen des Gemeinderathes unter die Strafsanction der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, gestellt wurden, auf Grund des § 79 der citirten Gemeindeordnung außer Kraft gesetzt, und zwar aus folgenden Gründen: „Die Anordnungen des Gemeinderathes sind im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde erflossen. Für derartige, von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreise erlassene, localpolizeiliche Verfügungen können wohl auf Grund des § 66 des Gemeindestatutes durch Stadtrathsbeschlüsse Geldbußen angedroht werden, es geht jedoch nicht an, daß der Gemeinderath für sich ein Strafrecht auf Grund der die Amtsgewalt der landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Behörden regelnden, obgedachten kais. Verordnung in Anspruch nehme."

Th. R.

Literatur.

Was ist uns Geld? Eine Studie über die capitalistische Wirthschaft der Gegenwart von Josef Beckmann. Verlag von J. Beckmann, Wien 1899.

Vorliegende Schrift zerfällt in eine Einleitung und nachstehende Capitel: 1. Das Geld, 2. Das Capital, 3. Das Capital und die Arbeit, 4. Das Capital und der Staat, 5. Das Capital und die Weltwirthschaft. Es würde uns zu weit führen, hier den einzelnen Ausführungen des Verfassers zu folgen und dieselben widerlegen zu wollen. Die Vorschläge, welche der Verfasser, der das Geld-Capital als den Urquell aller Uebel, als „giftige Pflanze" ansieht, macht, bedingen eine völlige Umgestaltung unserer wirthschaftlichen und auch der staatlichen Verhältnisse.

Die Tendenz, welche der Schrift zu Grunde liegt, ist Beseitigung des Geld-Capitales und dessen charakteristischer Function, der Verzinsung, weiters die Nationalisirung des Capitales und Ersatz des internationalen Handels durch ein Monopol des Staates, welcher die Arbeitsergebnisse seines eigenen Gebietes übernimmt und sie gegen die unentbehrlichen Producte des Auslandes austauscht. Eine eigenthümliche, allerdings heute vielfach moderne Ausnahmsstellung räumt der Verfasser dem Grundbesitz und, was allerdings in ähnlichen Schriften noch seltener, dem Unternehmer ein. Diese Gegenüberstellung, welche das heute zwischen dem Gutsherrn und seinem Arbeiter bestehende Verhältniß als naturnothwendig bestehend, dagegen eine Capitalverzinsung, sei es, daß das Capitel das Product von Fleiß und Sparsamkeit, oder sei es, daß der Gläubiger das Risico für die Investirung oder sonstige Verwendung der geliehenen Summe zu tragen hat, als eine Vorwegnahme fremder Arbeit ansieht und bezeichnet, charakterisirt die Tendenz der gut und interessant geschriebenen Publication.

Das Bedürfniß, zur Hebung der besitzlosen Classe beizutragen, liegt jedenfalls auch der vorliegenden Schrift zu Grunde; ob damit der beabsichtigte Zweck erreicht oder gefördert wird, ist eine andere Frage. Es scheint uns vielmehr, daß sehr viele Ausführungen, und wie es ja auch modern kräftig ausgedrückte Gedanken aus dem Zusammenhange losgelöst, einem bedenklichen und wahrscheinlich vom Verfasser auch nicht beabsichtigten Gebrauche ausgesetzt sein könnten. Es nützt nichts, wenn man nur gegen das mobile Capital anstürmt und dabei die Rechte des Besitzes, die Unterschiede der Geburt wahren will; wer, wie der Verfasser sagt, daß selbst „die höchststehenden Menschen" dem Gelde ebenso heißhungerig nachjagen, wie die Hungernden und Elenden, der trägt unserer Ansicht nach nicht bei zu einer friedlichen Lösung der socialen Frage, selbst dann nicht, wenn er für gewisse Classen ererbten Besitzes Ausnahmen festhalten will.

Dr. Moriz Caspaar.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionschef und Generaldirector für Post- und Telegraphen-Angelegenheiten im Handelsministerium Dr. Rudolf Neubauer den Orden der eisernen Krone 2. Classe verliehen.

Se. Majestät haben den Sectionsräthen im Ministerium des Innern Dr. Franz Ritter Mahl-Schedl v. Alpenburg und Erasmus Freiherrn v. Handel den Titel und Charakter eines Ministerialrathes und dem Ministerialsecretär in diesem Ministerium Karl Deperis den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrath Josef Fiala zum Ober-Finanzrathe und Vorstande des Hauptzollamtes in Prag ernannt.

Se. Majestät haben dem Ober-Ingenieur des böhm. Staatsbaudienstes Adolf Pecenka den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Ober-Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Prag Johann Kalina anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmann Alexander Nallini in Metković anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Director des Ministerial-Zahlamtes Karl Schwarz anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Haupt-Steuereinnehmer Johann Melichar in Krems anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Hilfsämterdirections-Adjuncten Johann Maritzky zum Hilfsämterdirector, den Official Wenzel Schönweitz zum Hilfsämterdirections-Adjuncten, und den Kanzlisten Ludwig Gärtner zum Official ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat im Stande der Polizeidirection in Wien die Polizei-Obercommissäre Josef Ogrinz und Franz Straßer zu Polizeiräthen, die Polizei-Commissäre Adolf Porm, Eduard Schölzig und Dr. Ludwig Fronz zu Polizei-Obercommissären, und die Polizeiconcipisten Dr. Friedrich Ramach, Johann Binhack, Dr. Franz Kunz und Victor Nickles zu Polizei-Commissären ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Bauadjuncten Albert Bonavia und Alois Desković zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzrath bei der Finanz-Procuratur in Linz Dr. Victor Geringer zum Finanzrathe bei der Finanz-Procuratur in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat die Evidenzhaltungs-Inspectoren Ladislaus Zaflinski, Adolf Horak, Josef Masek und Karl Schwarz zu Evidenzhaltungs-Oberinspectoren in der 7. Rangsclasse ernannt.

Erledigungen.

1 Hofbauadjunctenstelle in der X. Rangsclasse. Gesuche an das Obersthofmeisteramt. (Amtsblatt Nr. 59.)

1 Sanitätsconcipistenstelle in der X. Rangsclasse, eventuell 1 adjutirte Sanitätsassistentenstelle in Krain bis 2. April l. J. (Amtsblatt Nr. 58.)

1 Polizeicommissärs-, eventuell 1 Polizeiconcipistenstelle in Schlesien (Mähr.-Ostrau) bis 5. April 1899. (Amtsblatt Nr. 60.)

1 Archivarstelle in der IX. Rangsclasse, bei dem Lottoamte in Graz bis 5. April 1899 (Amtsblatt Nr. 59.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 11 und 12 der Erkenntnisse, finanz. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.